

## Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen

Stand: 6. Juni 2020

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

### Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 wurden in §§ 1 und 2 grundsätzliche Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Mund-Nasenbedeckung erlassen.

Danach ist unter anderem der Aufenthalt im öffentlichen Raum allein und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen gestattet.

Im öffentlichen Raum ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Diese Regelungen gelten für alle Personen in Sachsen, das heißt, auch für die Bewohner von stationären Einrichtungen. Es besteht seitens der Einrichtungen nicht das Recht, Bewohnern das Verlassen des Heimes zu untersagen.

Die Einrichtungen sind nach § 6 SächsCoronaSchVO verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des SächsBeWoG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Entsprechend der neuen Verordnung ist demnach ein einrichtungsspezifisches Schutz-, Hygiene- und Besuchskonzept zu erstellen, welches differenzierte Aussagen zur Rückkehr des Bewohners nach Verlassen der Einrichtung enthält.

Die Einrichtungen sind ausdrücklich gehalten, Ausgänge und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung zuzulassen.

Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich, wenn der Bewohner

- und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne stehen,

- durch die Einrichtung in eine gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen wurde,
- bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, eine dicht anliegende Mund-Nasenbedeckung, besser einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS), für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung trägt,
- wo immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält.

Für Bewohner, die die Einrichtung nicht selbstständig verlassen können, ist der Kontakt außerhalb der Einrichtung zu den unter § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO benannten Personen, beispielsweise für Spaziergänge, ebenfalls zu ermöglichen.

Aufgrund der besonderen Situation in Heimen – Wohn- und Lebensmittelpunkt einer besonders vulnerablen Personengruppe mit personellem Unterstützungs- und Pflegebedarf – ist die Einrichtungsleitung zugleich für den Schutz aller Bewohner und als Arbeitgeber für den Schutz aller Mitarbeitenden verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtungsleitung befugt, angemessene Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzvorkehrungen bei Rückkehr ggf. differenziert betrachtet werden müssen. So macht es einen Unterschied, ob der Bewohner während des Ausgangs ausschließlich Kontakt zu Personen hat, bei denen eine Kontaktpersonennachverfolgung möglich ist (z. B. Arztkonsultationen oder wiederkehrende Therapien auf direktem Weg mit möglichst immer ein- und demselben Fahrer) oder ob Kontakte zu unbekanntem Dritten nicht auszuschließen sind (z. B. Ausgänge zur Erledigung kleiner Besorgungen).

Präventiv sollten alle Bewohner, mindestens aber die von Ausgängen in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohner, mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID-19 befragt und gezielt darauf beobachtet werden. Diese Erfassung ist zu dokumentieren. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses sind die sozialen Kontakte zu minimieren.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Kontakts ist nicht vorgesehen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zur Erstellung eines Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepts finden Sie unter: [www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales](http://www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales)

Cave: Im Sprachgebrauch hat sich der Begriff „Quarantäne“ inflationär verbreitet. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Anordnung einer Quarantäne nach § 28 in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausschließlich den kommunalen Gesundheitsbehörden vorbehalten ist. Zum Schutz der Bewohner sowie der Mitarbeitenden haben die Einrichtungen im Rahmen ihres Hausrechts die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen bei Rückkehr des Bewohners, wie beispielsweise Zimmerversorgung, zu treffen. Zugleich dürfen Bewohner in Heimen nicht stärker als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden. Im Unterschied zu einer angeordneten Quarantäne sind daher auch bei Zimmerversorgung ein Verlassen der Einrichtung oder Besuche bei dem Bewohner zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Kontakt mit anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen ist. Sollten Bewohner gegen ihren Willen und ohne eine behördliche Anordnung ihr Zimmer nicht verlassen und/oder keinen Besuch empfangen dürfen, so handelt es sich möglicherweise um den Straftatbestand der Freiheitsberaubung. Die getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Konzept zu beschreiben und bei Bedarf vorzulegen. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.